

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/192 vom 3. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_192

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/192 du 3 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/192 del 3 novembre 2025

Regeste

Art. 28 IVG; Art. 26bis Abs. 3 IVV Erblindung rechtes Auge. Würdigung bidisziplinäres Gutachten. Retrospektive Einschätzung nicht überzeugend sowie Unstimmigkeiten beim Valideneinkommen. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. November 2025, IV 2024/192).

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand bildet vorliegend die angefochtene Verfügung vom 29. August 2024, mit welcher die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers abgelehnt hat. Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch zu Recht verneint hat. IV 2024/192 5/11

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93 E. 4

mit Hinweisen). Die urteilenden Instanzen haben die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäss Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2019, 8C_801/2018, E. 4.3). Anders verhält es sich nur, wenn objektiv feststellbare Gesichtspunkte vorgebracht werden, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt geblieben waren und die geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu führen (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts vom 17. Februar 2021, 8C_783/2020, E. 5.2, und vom 15. Oktober 2020, 8C_370/2020, E. 7.2). IV 2024/192 6/11

E. 1.4

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b und BGE 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stützt sich zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in medizinischer Hinsicht auf das ABI-Gutachten vom 23. Mai 2024. Gemäss diesem Gutachten ist dem Beschwerdeführer eine 60 %ige Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit und eine 80 %ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zumutbar. Demgegenüber attestierte sein Behandler eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit. In einer leidensangepassten Tätigkeit sei der Beschwerdeführer arbeitsfähig. Der Behandler äusserte sich jedoch nicht zu deren zumutbaren Umfang (IV-act. 164-8). Es ist demnach vorab zu prüfen, ob das ABI-Gutachten beweiskräftig ist und darauf abgestellt werden kann.

E. 2.2

Die ophthalmologische Sachverständige hat den Beschwerdeführer persönlich untersucht und nahm seine subjektiven Klagen auf. Sie hat den Gesundheitszustand umfassend und mit breitem Fokus abgeklärt sowie eine sorgfältige klinische Untersuchung beider Augen vorgenommen. Gestützt auf die Befunde diagnostizierte diese beim Beschwerdeführer eine Sehbeeinträchtigung (ICD-10: H54.9) bei Optikusaatrophie nach ischämischer Optikusneuropathie (rechts; ICD-10: F47.2; H47.0), bei Drusenmakula (linkes Auge; ICD-10: H35.31) und bei Benetzungsstörung (ICD-10: H02.3) mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Sie attestierte ihm wegen einer leicht eingeschränkten Leistungsfähigkeit mit etwas erhöhtem Pausenbedarf eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in adaptierter Tätigkeit. Als Adaptionkriterien gab die Gutachterin eine Tätigkeit mit durchschnittlichen

Anforderungen an die Sehfähigkeit, ohne die Erfordernis einer permanenten Bildschirmarbeit oder eines ständigen Lesens, ohne besondere Anforderungen an das Detailsehen und ohne erhöhtes Gefahrenpotential (z. B. kein Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten) an (IV-act. 256-9 f.). Die von der Sachverständigen gestellten Diagnosen stimmen mit den vom Behandler und den Mediziner am KSSG festgestellten überein (vgl. IV-act. 177). Der Beschwerdeführer beanstandet zu Recht weder die erhobenen Befunde noch die daraus abgeleiteten Diagnosen. Er kritisiert lediglich die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachterin. Hierzu gilt jedoch zu beachten, dass die Beurteilung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit auf der medizinisch-theoretischen Einschätzung und nicht auf der subjektiv gezeigten Arbeitsleistung zu erfolgen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2018, 8C_802/2017 E. 5.1.1). Weder sein Hausarzt noch die Mediziner am KSSG äusserten sich zudem zur Höhe der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit. Sie gingen aber immerhin übereinstimmend von einer Arbeitsfähigkeit aus (vgl. IV-act. 177-7; Fahreignung gemäss Behandler am KSSG gegeben). Konkret kreuzte sein Behandler im Verlaufsbericht vom 15. Januar 2023 die Frage, ob dem Beschwerdeführer eine andere Tätigkeit zumutbar sei, mit einem «Ja» an. Er führte aus, dass es sehr schwierig sein dürfte, eine Tätigkeit zu IV 2024/192 7/11

finden, die bei zunehmender Erblindung möglich sei (IV-act. 164-8). Diesbezüglich gilt anzumerken, dass die Beurteilung, ob eine geeignete Arbeitsstelle auf dem Arbeitsmarkt existiert oder nicht, nicht Aufgabe des Mediziners ist. Denn die IV-Stelle hat bei der Frage nach der Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit von einem sogenannten ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen. Dieser umfasst alle Stellen, die einer versicherten Person mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen, ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten offenstehen könnten – unabhängig davon, ob solche Stellen tatsächlich verfügbar sind (vgl. BGE 146 V 16). Insgesamt ist die Beurteilung des Gesundheitsschadens durch die ophthalmologische Sachverständige nachvollziehbar und die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit plausibel. Damit ist dieses Teilgutachten als beweiskräftig einzustufen, wobei Ausführungen zur retrospektiven Einschätzung folgen (nachstehende E. 2.5).

E. 2.3

Wie bereits das ophthalmologische Teilgutachten erfüllt auch das psychiatrische Fachgutachten die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien an ein beweiskräftiges verwaltungsexternes Gutachten. Die psychiatrische Sachverständige nahm eine ausführliche Untersuchung des Beschwerdeführers vor. Sie hatte Kenntnis vom medizinischen Bericht vom 10. Januar 2024 und setzte sich mit diesem in angemessener Weise auseinander (IV-act. 256-28). Dabei gingen auch die Behandler von einer leichten depressiven Episode aus und schätzten die Prognose zur Arbeitsfähigkeit positiv ein. Der Beschwerdeführer macht sodann keinen Mangel am psychiatrischen Teilgutachten geltend und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Im Beschwerdeverfahren führte der Beschwerdeführer denn auch selbst aus, dass eine Gewöhnung an die Situation stattgefunden habe (act. G15).

E. 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gutachterinnen im Bestreben, eine möglichst objektive bzw. medizinisch-wirklichkeitsgetreue Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen, eine überzeugende Konsistenz- und Ressourcenprüfung vorgenommen haben. Folglich ist das

ABI-Gutachten in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es ist somit von einer Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit von 60 % und in einer leidensangepassten von 80 % ab März 2023 auszugehen.

E. 2.5

Einzig die retrospektive Einschätzung der Gutachter überzeugt nicht. In der Konsensbeurteilung führten sie aus, dass nach vorangehend nicht dauerhaft höhergradig eingeschränkter Arbeitsfähigkeit eine um 30 % reduzierte Arbeitsfähigkeit ab Dezember 2020 angenommen werden könne. Die aktuelle Arbeitsfähigkeit von 60 % bestehe seit März 2023 (IV-act. 256-9). Demgegenüber erklärte der RAD in seiner Stellungnahme vom 3. März 2021, dass beim Beschwerdeführer sicher deutliche Einschränkungen in der angestammten Tätigkeit bestünden (IV-act. 29-2). Die Behandler sprachen dem Beschwerdeführer für die ersten vier Monate gar die Fahreignung ab (IV-act. 28-5). Hinzu kommt, dass der RAD im Dezember 2021 dem Beschwerdeführer eine vorübergehend 50 %ige Arbeitsunfähigkeit aufgrund der psychiatrischen Symptomatik attestierte (IV-act. 64-2; «[...] mit einer vorerst für ca. sechs bis zwölf Monaten zeitlich begrenzten 50 %igen adaptierten Arbeitsfähigkeit, mit IV 2024/192 8/11

dann guten Chancen eines Steigerungspotentials [...]»). Die psychiatrische Gutachterin liess diese Einschätzung indes gänzlich unkommentiert und hielt lediglich fest, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % wahrscheinlich seit dem Zeitpunkt der Erblindung bestünde (IV-act. 256-30). Es ist daher für eine medizinische Laienperson nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachvollziehbar, dass zwar die Fahreignung zunächst abgesprochen wurde und auch der RAD eine erheblichere Einschränkung annahm, die Gutachterinnen aber dennoch von einer lediglich 30 %igen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Grafiker ausgingen, ohne dem Beschwerdeführer zumindest eine Übergangsfrist zur Anpassung zuzugestehen. Zum Verlauf der Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 2020 bis März 2023 ist eine abschliessende medizinische Stellungnahme erforderlich. Eine solche ist insbesondere zur Beurteilung des Wartejahrs notwendig.

E. 3

Auch bezüglich des Valideneinkommens sind weitere Abklärungen notwendig.

E. 3.1

Im Vorbescheid vom 21. Oktober 2021 berechnete die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen aufgrund der in den letzten Jahren unregelmässigen Einkommen noch anhand des Tabellenlohns für Hilfsarbeiter und gelangte auf dieser Grundlage auf ein Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkung von Fr. 69'475.-- (IV-act. 55 und 57). In der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2024 ging die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Fragebogen für Arbeitgebende (Fr. 68'000.--) hochgerechnet auf das massgebende Jahr von einem Valideneinkommen von Fr. 68'748.-- aus (IV-act. 266). In der Beschwerdeantwort führt die Beschwerdegegnerin schliesslich aus, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall weiterhin in vollem Pensum als technischer Illustrator tätig gewesen wäre und deshalb auf das zuletzt erzielte Jahreseinkommen von Fr. 78'000.-- abgestellt werden könne. Fälschlicherweise sei in der angefochtenen Verfügung der 13. Monatslohn nicht einberechnet worden (act. G12 Rz. 5). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit seine Arbeitsstellen sehr häufig wechselte und selten mehrere Jahre bei demselben Arbeitgebenden angestellt war (vgl. IV-act. 8). Auch

die vom Beschwerdeführer als Grafiker erzielten Löhne zeigen deutliche Schwankungen auf (vgl. IV-act. 15). Mit Blick auf die kurze Dauer seiner letzten Anstellung (die Kündigung erfolgte bereits vor der Augenerkrankung, vgl. IV-act. 23-13) sowie den Krankheitsausfällen in dieser Zeit (vgl. IV-act. 23-11) erscheint nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass er ohne Gesundheitsschaden einen Jahreslohn von Fr. 78'000.-- erzielen würde. Überdies erscheinen die Aussagen seiner ehemaligen Arbeitgeberin zum 13. Monatslohn widersprüchlich. Im Formular «Fragebogen für Arbeitgebende: Berufliche Integration/Rente» gab die ehemalige Arbeitgeberin zunächst einen 13. Monatslohn an, strich diesen Vermerk jedoch wieder (IV-act. 23-5). Dem Lohnkonto ist sodann zu entnehmen, dass im November 2020 ein Betrag von Fr. 3'634.-- mit dem Vermerk «13. Gehalt» ausbezahlt wurde. Unter IV 2024/192 9/11

Berücksichtigung seiner Anstellungsdauer von rund 9.5 Monaten ist dieser Betrag nicht nachvollziehbar (Fr. 6'000.-- / 12 x 9.5 = Fr. 4'750.--). Der Beschwerdeführer demgegenüber beruft sich unter Quellenangabe auf ein Valideneinkommen von mindestens Fr. 86'000.--. Fest steht, dass der Beschwerdeführer über einen Berufsabschluss als Maler verfügt und ein Zusatzlehrdiplom als Schriftenmaler sowie den Lehrmeisterkurs für Grafiker (IV-act. 8) gemacht hat. Seit dem Jahr 1993 war er immer als Grafiker tätig. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden weiterhin diesen Beruf ausüben würde. Die Beschwerdegegnerin hat daher zur Bestimmung des Valideneinkommens mit Hilfe von (internen oder externen) berufsberaterischem Fachwissen abzuklären, wieviel der Beschwerdeführer in seinem Alter mit seiner Ausbildung und Berufserfahrung verdienen könnte.

E. 3.2

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist in teilweiser Gutheissung die angefochtene Verfügung vom 29. August 2024 aufzuheben und die Angelegenheit zur Fortführung der ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin sowie zur neuen Verfügung zurückzuweisen.

E. 3.3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. IV 2024/192 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 29. August 2024 aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. IV 2024/192 11/11